

Ostseebad Boltenhagen

| | | | | |
|---|---|----|------|------------|
| Beschlussvorlage | Vorlage-Nr: GV Bolte/16/10201 | | | |
| Federführend: FB II Bau- und Ordnungswesen | Status: öffentlich Datum: 23.02.2016 Verfasser: Pettkus, Sandra | | | |
| Ausbau des P+R Parkplatzes am Ortseingang (Tarnewitz); hier: Vorstellung der Entwurfsplanung | | | | |
| Beratungsfolge: | | | | |
| Gremium | Teilnehmer | Ja | Nein | Enthaltung |
| Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen | | | | |

Sachverhalt:

Für den avisierten Ausbau des P+R Parkplatzes am Ortseingang (Tarnewitz) wird im Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, das Ingenieurbüro Möller aus Grevesmühlen die Entwurfsplanung vorstellen.

Variante 1:

Bushaltestelle auf Parkplatz
145 Pkw Stellplätze
2 Behindertengerechte Stellplätze
2 Stellplätze für Reisebusse

Variante 2.1:

Bushaltestelle an der Straße
160 Pkw Stellplätze
2 Behindertengerechte Stellplätze
2 Stellplätze für Reisebusse

Variante 2.2:

Bushaltestelle auf Parkplatz
156 Pkw Stellplätze
2 Behindertengerechte Stellplätze
2 Stellplätze für Reisebusse

Variante 3:

Bushaltestelle an der Straße
186 Pkw Stellplätze
2 Behindertengerechte Stellplätze

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt dem Entwurf Nr. ..., welcher durch das Ingenieurbüro Möller im Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt vorgestellt wurde, zuzustimmen.

Nach Erstellung der Genehmigungsplanung wird diese durch die Verwaltung des Amtes Klützer Winkel beim Landkreis NWM zur Genehmigung eingereicht.

Finanzielle Auswirkungen:

Können noch nicht benannt werden

Anlagen:

- 1) Planungsunterlagen

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung

Bauherr: Gemeinde Ostseebad Boltenhagen
über
Amt Klützer Winkel

Bauvorhaben: Ostseebad Boltenhagen, Ortsteil Tarnewitz
„Erneuerung Parkplatz - Bebauungsplan Nr. 14“



Konzept zum Fördermittelantrag

| Nr. | Inhalt |
|-----|--|
| 1 | Übersichtskarte |
| 2 | Übersichtslageplan |
| 3 | Kurzerläuterungen |
| 4 | Bebauungsplan Nr. 14, 1. Änderung |
| 5 | Lageplan Parkplatz (Fotodokumentation) |
| 6 | Varianten |
| 7 | Kostenschätzungen |



Planungsbearbeitung:



Beratung - Planung - Bauleitung - Projektsteuerung
 Straßenbau • Wasserwirtschaft • Tiefbau
 Sportanlagen • SiGeKo

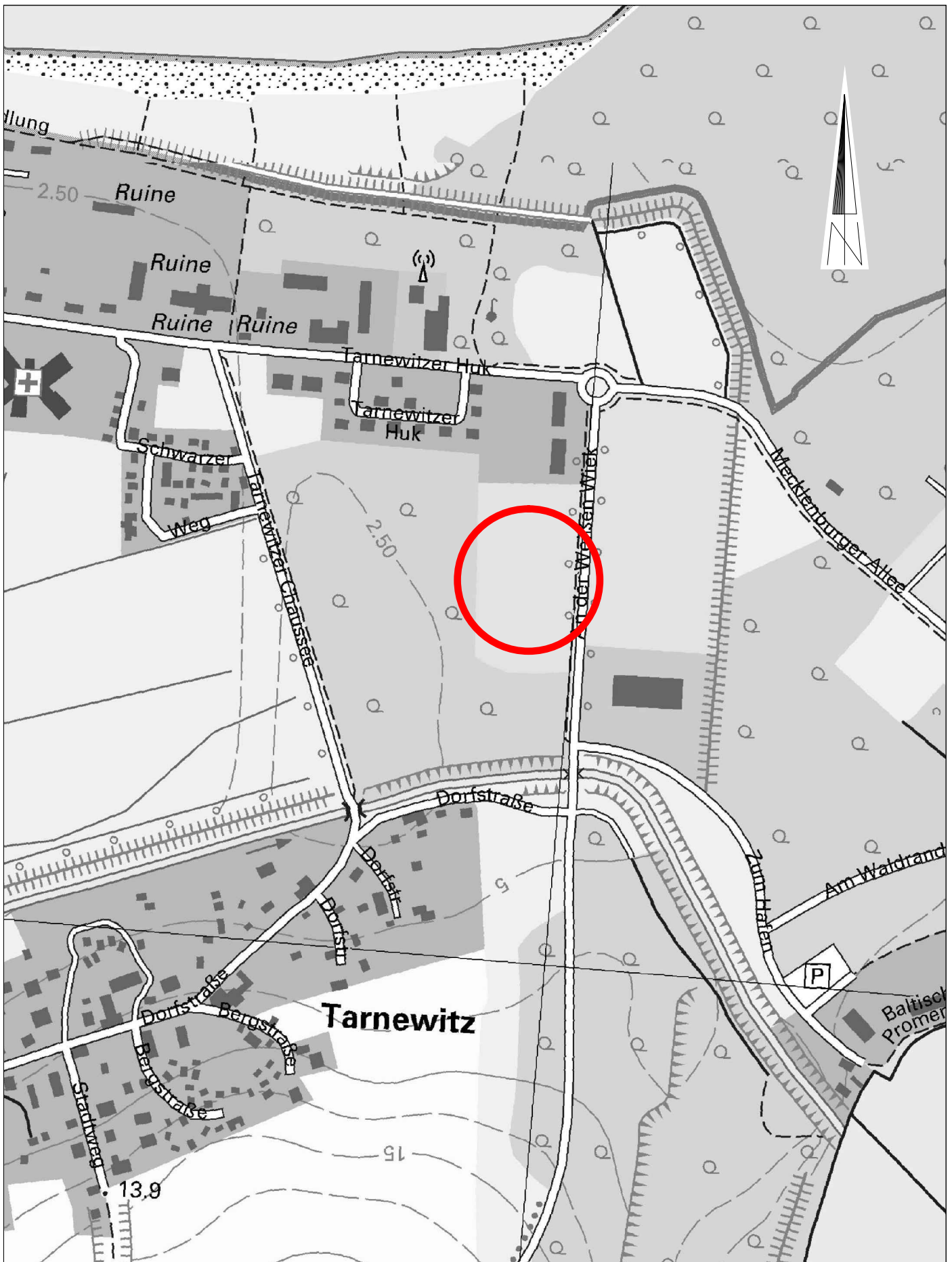
Ingenieurbüro Möller GbR • Langer Steinschlag 7 • 23936 Grevesmühlen
 Tel. 03881 750-0 • Fax 03881 750-150
 www.ingbuero-moeller.de

Unterlage 2

Übersichtskarte

Ostseebad Boltenhagen
 über Amt Klützer Winkel

Erneuerung Parkplatz im B-Plan Nr. 14



Planungsbearbeitung:



Beratung - Planung - Bauleitung - Projektsteuerung
 Straßenbau • Wasserwirtschaft • Tiefbau
 Sportanlagen • SiGeKo

Ingenieurbüro Möller GbR · Langer Steinschlag 7 · 23936 Grevesmühlen
 Tel. 03881 750-0 · Fax 03881 750-150
 www.ingbuero-moeller.de

Unterlage 3

Übersichtslageplan

Ostseebad Boltenhagen
 über Amt Klützer Winkel

Erneuerung Parkplatz im B-Plan Nr. 14

Maßstab 1 : 5.000

Januar 2016

Bauherr: Gemeinde Ostseebad Boltenhagen
über
Amt Klützer Winkel

Bauvorhaben: Ostseebad Boltenhagen, Ortsteil Tarnewitz
„Erneuerung Parkplatz - Bebauungsplan Nr. 14“



KURZERLÄUTERUNGEN

vorgelegt durch

Ingenieurbüro GbR
MÖLLER

Ingenieurbüro Möller GbR
Langer Steinschlag 7

23936 Grevesmühlen

Grevesmühlen, März 2016

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|---|----------|
| 1 | ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES BAUVORHABENS | 1 |
| 1.1 | Bauvorhaben Erneuerung Parkplatz | 1 |
| 1.2 | Straßenbauliche Beschreibung / Notwendigkeit der Maßnahme | 1 |

1 Allgemeine Beschreibung des Bauvorhabens

1.1 Bauvorhaben Erneuerung Parkplatz

Das Ostseebad Boltenhagen liegt in der Region Nordwestmecklenburg etwa 55 km nördlich der Landeshauptstadt Schwerin, 20 km westlich der Hansestadt Wismar und ist verwaltungsrechtlich dem Landkreis Nordwestmecklenburg zugeordnet. Der Ortsteil Tarnewitz befindet sich im östlichen Gemeindegebiet. Boltenhagen ist der Gemeindeverwaltung Amt Klützer Winkel, dem fünf weitere Gemeinden angehören, zugeordnet. Die Infrastruktur von Boltenhagen und Tarnewitz, wo seit Saisonbeginn 2008 die *Weißer Wiek* mit der *Marina Boltenhagen*, einem Hafen für Skipper, Wasserwanderer und Berufsfischer besteht, ist auf den Tourismus ausgerichtet. Um das Ortsgebiet zu entlasten, ist geplant, den im Bebauungsplangebiet Nr. 14 bereits vorhandenen Betonparkplatz (saisonal genutzt) zu erneuern. Der neue Parkplatz soll vornehmlich für die Nutzung durch Tagestouristen ausgelegt werden und kostenlose Parkplätze bereithalten. Der Weg ins Ostseebad kann zu Fuß, mit dem Linienbusbetrieb oder saisonal mit einem Shuttleservice bewältigt werden. Der Parkplatz soll einen Beitrag zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs leisten.

Die vorliegende Planung umfasst die Umgestaltung und Erneuerung der vorhandenen Flächen.

1.2 Straßenbauliche Beschreibung / Notwendigkeit der Maßnahme

Aktuell befindet sich auf dem im Bebauungsplan Nr. 14 ausgewiesenen Gebiet eine zusammenhängende Betonfläche. Die Betonfläche weist starke Risse und Ausbrüche in der Oberfläche auf. Die exakte Größe und Stärke der Platte sind zurzeit noch nicht bekannt. Erschlossen wird die Fläche von der Straße *An der Weißen Wiek*. Die Entwässerung, auch im Zusammenhang mit dem neu entstandenen Lebensmittelmarkt im nördlichen Bereich, ist nicht geregelt und muss neu überplant werden. Südlich und westlich ist das Gebiet von Grünflächen und Bäumen umgeben.

Mit dem Ausbau des Parkplatzes erfolgt eine wesentliche Verbesserung der Verkehrssituation in Ostseebad Boltenhagen.

Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 31. Dezember 2009 (BGBl. I S. 2565), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 31. März 2011 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen im Ortsteil Tarnewitz, begrenzt von der Straße "Tarnewitzer Huk" im Norden, der Straße "An der weißen Wiek" im Osten, den geplanten Stellplatzflächen zugunsten des Hafens im Süden und der angrenzenden Waldfläche sowie der Wohnbebauung an der Straße "Tarnewitzer Huk" im Westen; bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Teil A - Planzeichnung M 1: 1.000



Als Plangrundlage diente der Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüros Dipl.-Ing. J.-M. Dubbert (ÖbV), Altes Gutshaus 2, 23968 Gramkow, vom 15. Dezember 2008.

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 6 BauNVO)

- MI** Mischgebiet
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16, 18, 19, 20 BauNVO)
 - GRZ Grundflächenzahl als Höchstmaß
 - GFZ Geschossflächenzahl als Höchstmaß
 - TH maximale zulässige Traufhöhe
 - FH maximale zulässige Firsthöhe
 - II** Anzahl der Vollgeschosse
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 und 23 BauNVO)
 - Baugrenze
- Verkehrflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Verkehrsgrün
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- P** Öffentliche Parkfläche
- A** Geh- und Radweg

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für die Abwasserbeseitigung
 - Abwasser
- Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
 - Grünfläche
 - naturnahe Grünfläche
 - Waldsaum
 - Abschirmgrün

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - Nummer der Maßnahme
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - anzupflanzender Einzelbaum
 - zu erhaltender Einzelbaum

Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz

- Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen (Bodendenkmale gemäß § 2 Abs. 1 DSchG M-V)

Sonstige Planzeichen

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Darstellung ohne Normcharakter

- vorhandene bauliche Anlagen
- vorhandene Flurstücksgrenze
- Flurstücksnummer
- Höhenangabe über HN
- Böschung

Nachrichtliche Übernahme

- 30m-Waldabstand gem. LWaldG M-V, § 20

planung: blank.
architektur: stadtplanung landspflege verkehrswesen
regionalentwicklung umweltschutz
Türstraße 13b D-23966 Wismar
Tel. 03941-20 00 46 Fax 03941-21 18 63
wismar@planung-blank.de

Teil B - Text

Es gilt die Bauzonenverordnung – BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466).

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 3 und Abs. 5 sowie § 6 BauNVO)

Das festgesetzte Mischgebiet dient dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Im festgesetzten Teilbereich des Mischgebietes "MI 1" sind zulässig:

- Wohngebäude
 - Geschäfte- und Bürogebäude
 - Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften
 - sonstige Gewerbebetriebe
 - Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Im festgesetzten Teilbereich des Mischgebietes "MI 2" sind zulässig:
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften
 - sonstige Gewerbebetriebe
 - Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Im festgesetzten Mischgebiet MI 1/II sind nicht zulässig:
- Gartenbaubetriebe
 - Tankstellen
 - Ferienwohnungen
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - Vergnügungstätten gem. § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO
 - Vergnügungstätten gem. § 6 Abs. 3 BauNVO sind auch nicht ausnahmsweise zulässig

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 16, 18 BauNVO)

- In den festgesetzten Mischgebieten darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zur Obergrenze von 0,8 überschritten werden (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO).
- Als Bezugspunkt für die festgesetzten Gebäudehöhen gilt die Oberkante der zugehörigen Erschließungsstraße vermehrt bzw. vermindert um den natürlichen Höhenunterschied bis zur Mitte des Gebäudes (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 3 BauGB und § 18 Abs. 1 BauNVO).
- Für die Bestimmung der maximal zulässigen Gebäudehöhe gelten folgende obere Bezugspunkte:
 - Firstlinie: Schnittlinie zweier geneigter Dachflächen
 - Trauflinie: Schnittlinie der Außenkante der Fassade mit dem Dach.Maßgebend ist das ehgedeckte Dach (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 3 BauGB und § 18 Abs. 1 BauNVO).

3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1a und § 9 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)

- Die festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Nr. 1 und 2 dienen als Ausgleich der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft im Plangebiet gemäß § 1a Abs. 3 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 14 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen.
- Alle nicht straßenbegleitenden öffentlichen Fußwege (sowie auch Fuß- und Radwege) sind in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise anzulegen.
- Alle Park- und Stellplatzflächen sind aus wasserundurchlässigen Belägen (z. B. Schotterrasen, Rasengittersteine, Pflaster mit hohem Fugenanteil) herzustellen. Zufahrten und Fahrgassen sind hiervon ausgenommen.
- In der für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzten Fläche Nr. 1 (im Ursprungsplan: 2) sind entlang der Waldkante gestufte Waldränder aus kleinkronigen Bäumen, Sträuchern und Krautbaum anzulegen. Dabei sind vom Waldrand aus mindestens 2 Reihen mit kleinkronigen Bäumen und Sträuchern zu pflanzen und daran anschließend mindestens 3 Reihen mit Sträuchern anzulegen. Der verbleibende Krautbaum ist von Gehölzaufwuchs freizuhalten. Die in diesem Bereich aufkommenden Birken mit einem Stammumfang von >= 0,3m sollen erhalten bleiben. Für die Baumpflanzungen sind leichte Heister von mindestens 150 cm Höhe und für die Strauchpflanzungen leichte Sträucher von mindestens 70cm Höhe zu verwenden.
- Westlich von den Mischgebieten bzw. der Parkfläche soll eine 15m bzw. 30m breite Grünachse mit ökologischer Verbindungsfunktion zwischen der Waldfläche im Plangebiet und der nördlich angrenzenden Waldfläche angelegt werden. Diese für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzte Fläche Nr. 2 (im Ursprungsplan Nr. 6) ist locker mit Gehölzen zu bepflanzen. Die Gehölzpflanzungen sollen 40% der Fläche einnehmen. Für die Baumpflanzungen sind Heister von mindestens 2,0m Höhe, für die Strauchpflanzungen 2x verpflanzte Sträucher von 60-100 cm Höhe zu verwenden.
- Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie die festgesetzten Anpflanzungen sind spätestens
 - auf den Baugrundstücken bei Inanspruchnahme der auf dem Grundstück, das Bepflanzungsbestimmungen aufweisenden baulichen Anlagen
 - in öffentlichen Flächen bei Fertigstellung der Erschließungsanlagen, auszuführen und nachzuweisen.
- Zur Verminderung bzw. Minimierung negativer Wirkungen von Lichtemissionen auf nachtaktive Insektenarten sind für die Beleuchtung von Verkehrsflächen und Außenanlagen Naturlicht/Hochdruck- oder LED-Lampen zu verwenden.
- Um die großen zusammenhängenden versiegelten Flächen ausreichend zu durchgrünen, ist für jeweils 6 Stellplatzflächen ein einheimischer Laubbaum innerhalb der Stellplatzanlage zu pflanzen.

4. Anpflanzen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a u. 25b und Abs. 4 BauGB)

- Für Pflanzungen sind einheimische, standortgerechte Laubgehölze (siehe Pflanzliste) zu verwenden. Pflanzflächen:
 - großkronige Einzelbäume: Hochstamm, 3 x verpflanz. mit Ballen, 16 – 18 cm Stammumfang
 - kleinkronige Einzelbäume: Hochstamm, 3 x verpflanz. mit Ballen, 14 – 16 cm Stammumfang
 - Sträucher: Strauch, 2 x verpflanz., 60 – 100 cm hoch.
- Entlang des Geh- und Radweges zwischen dem Mischgebiet und der öffentlichen Parkfläche ist an den festgesetzten Standorten eine durchgängige Baumreihe aus Ebereschen (*Sorbus aucuparia*) zu pflanzen. Der Pflanzabstand beträgt 10m.
- Innerhalb der Anpflanzfläche zwischen den Mischgebieten sind Sträucher zu setzen.
- Mindestens 10% der Grundstücksfläche sind unter Anrechnung der Anpflanzfestsetzung zu begrünen. Es sind zum Erhalt festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Bei Abgang sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
- Die durchgängigen Baumreihen entlang der Erschließungsstraßen dürfen für Grundstückszu- und abfahrten bis zu einer maximalen Breite von 8,0m unterbrochen werden.

Pflanzliste (Pflanzung einheimischer, standortgerechter Laubgehölze):

- | | |
|--|---|
| Stäucher: Großkronige Bäume: Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>) Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>) Schwarzleiche (<i>Alnus glutinosa</i>) Silberweide (<i>Salix alba</i>) Stieleiche (<i>Quercus robur</i>) | Einflügeliger Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>) Gemeiner Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>) Hasel (<i>Corylus avellana</i>) Hundsrose (<i>Rosa carolina</i>) Kreuzdorn (<i>Rhamnus cathartica</i>) Pflafröhchen (<i>Euronymus europaeus</i>) Roter Hartweigel (<i>Comus sanguinea</i>) Rote Heckenkirsche (<i>Lonicera xylosteum</i>) Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>) Sanddorn (<i>Betula pendula</i>) Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>) Wild-Äpfel (<i>Malus sylvestris</i>) Wild-Birne (<i>Pyrus pyrastor</i>) |
|--|---|

Hinweise

- Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind von den geplanten Maßnahmen Bodendenkmale betroffen. Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.
Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Bauauftrags des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (§ 11 (3) DSchG M-V).
Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen erhalten Sie bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde, Landkreis Nordwestmecklenburg, Börzower Weg 1-3, 23936 Grevesmühlen, bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwahn.
- Für Boltenhagen gilt gemäß Generalplan Küsten- und Hochwasserschutz M-V ein Bemessungshochwasser von 3,0m über HN (3,20m über NN). Der Ausbau des Hochwasserschutzsystems ist als öffentliche Aufgabe des Landes M-V zum Schutz vor im Zusammenhang gebäuden Gebieten gemäß § 83 Abs. 1 LWaG M-V von Redewisch bis Tarnewitz abgeschlossen. Der Neubau des Absperrwerkes im Tarnewitzer Bach erfolgte 1997. Das Eintreten höherer Sturmfluten oder ein Versagen der Küstenschutzanlagen ist aber nicht ausgeschlossen. Das Land M-V übernimmt keinerlei Haftung für Hochwasserschäden, selbst dann nicht, wenn Hochwasserschutzanlagen den auftretenden Belastungen nicht standhalten. Das Risiko ist durch den Bauherrn selbst zu tragen.
- Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. (4) des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStG) in der Fassung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962) weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwischungen mit Schiffsfahrzeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen; deren Betrieb behindern oder die Schiffsfahrer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder andere reflektierenden oder behindernde, Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schiffsfahrzeichen ist unzulässig. Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein. Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. sind dem Wasser- und Schiffsamt Lübeck daher zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen.
- Erkenntnisse über Altlasten oder altlastverdächtige Flächen liegen für das von der Fortführung und den Änderungen betroffene Plangebiet nicht vor. Damit wird keine Gewähr für die Freiheit des Gebiets von Altlasten oder altlastverdächtige Flächen übernommen.
Hinweise auf Altlasten oder altlastverdächtige Flächen, erkennen an unnatürlichen Verfärbungen oder Gerüchen oder Vorkommen von Abfällen, Flüssigkeiten u.ä. (sog. chemische Bodenveränderungen) sind der Landräfin des Landkreises Nordwestmecklenburg als unterer Abfallbehörde unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen.
- Nach § 39 Abs. 5, Satz 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes stehen; lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 vom 24. September 2009. Das öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Veröffentlichung am 9. Oktober 2009 in der "Lübecker Nachrichten" sowie am 9. Oktober 2009 in der "Ostseezeitung".
Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, den 19.04.2011 (Siegel) Der Bürgermeister
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle wurde gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes (LPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.1998 beteiligt (mit Schreiben vom 19. Oktober 2009).
Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, den 19.04.2011 (Siegel) Der Bürgermeister
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB erfolgte durch öffentliche Auslegung. Der Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 und der zugehörigen Begründung haben in der Zeit vom 19. Oktober bis zum 2. November 2009 in der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden öffentlich ausgelegt. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde mit dem Hinweis, dass Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung während der vorgeschriebenen Frist gegeben ist, durch Veröffentlichung am 9. Oktober 2009 in den "Lübecker Nachrichten" sowie am 9. Oktober 2009 in der Ostseezeitung ortsüblich bekannt gemacht.
Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, den 19.04.2011 (Siegel) Der Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 19. Oktober 2009 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Es wurden auch Aussagen im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erbeten.
Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, den 19.04.2011 (Siegel) Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am 4. Februar 2010 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14, bestehend aus dem Teil A – Planzeichnung, dem Teil B – Text sowie den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung, mit Begründung per Beschluss 2010/10 zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, den 19.04.2011 (Siegel) Der Bürgermeister
- Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14, bestehend aus dem Teil A – Planzeichnung und dem Teil B – Text sowie den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung, und der zugehörigen Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 1. März 2010 bis zum 1. April 2010 in der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen des Antrags nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, durch Veröffentlichung am 18. Februar 2010 in den "Lübecker Nachrichten" und am 19. Februar 2010 in der "Ostseezeitung" ortsüblich bekannt gemacht.
Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, den 19.04.2011 (Siegel) Der Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 23. Februar 2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, den 19.04.2011 (Siegel) Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 11. November 2010 den geänderten Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14, bestehend aus dem Teil A – Planzeichnung, dem Teil B – Text mit Begründung und Grünordnungsplan per Beschluss gebilligt und zur endgültigen Auslegung bestimmt.
Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, den 19.04.2011 (Siegel) Der Bürgermeister

Der geänderte Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14, bestehend aus dem Teil A – Planzeichnung und dem Teil B – Text und der zugehörigen Begründung und dem Grünordnungsplan und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben verkürzt in der Zeit vom 06. Dezember 2010 bis zum 20. Dezember 2010 in der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen einer Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, durch Veröffentlichung am 26. November 2010 in den "Lübecker Nachrichten" und am 26. November 2010 in der "Ostseezeitung" ortsüblich bekannt gemacht.
Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, den 19.04.2011 (Siegel) Der Bürgermeister

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB erneut mit Schreiben vom 26. November 2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, den 19.04.2011 (Siegel) Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Behörden und der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange am 31. März 2011 per Beschluss 2011/10 mit dem Ergebnis gebilligt.
Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, den 19.04.2011 (Siegel) Der Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 31. März 2011 wurde als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzlinie mit der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:500 (als dem ursprünglichen Maßstab 1:3.000 abgeleitet) vorliegt, Regressansprüche können nicht geltend gemacht werden.
Gramkow, den 18.4.2011 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14, bestehend aus dem Teil A – Planzeichnung und dem Teil B – Text und den örtlichen Bauvorschriften, wurde am 31. März 2011 von der Gemeindevertretung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 31. März 2011 gebilligt.
Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, den 19.04.2011 (Siegel) Der Bürgermeister

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14, bestehend aus dem Teil A – Planzeichnung und dem Teil B – Text und den örtlichen Bauvorschriften, wurde am 31. März 2011 fertiggestellt.
Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, den 19.04.2011 (Siegel) Der Bürgermeister

Der Beschluss über die Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 und die örtlichen Bauvorschriften sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 24. September 2009 (Lübecker Nachrichten) durch Veröffentlichung in den "Lübecker Nachrichten" sowie in der "Ostseezeitung" ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 09. Oktober 2009 in Kraft getreten.
Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, den 29.04.2011 (Siegel) Der Bürgermeister

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14, bestehend aus dem Teil A – Planzeichnung und dem Teil B – Text und den örtlichen Bauvorschriften, wurde am 31. März 2011 fertiggestellt.
Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, den 19.04.2011 (Siegel) Der Bürgermeister

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14, bestehend aus dem Teil A – Planzeichnung und dem Teil B – Text sowie den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung, und der zugehörigen Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 1. März 2010 bis zum 1. April 2010 in der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen des Antrags nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, durch Veröffentlichung am 18. Februar 2010 in den "Lübecker Nachrichten" und am 19. Februar 2010 in der "Ostseezeitung" ortsüblich bekannt gemacht.
Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, den 19.04.2011 (Siegel) Der Bürgermeister

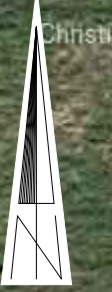
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 19. Oktober 2009 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Es wurden auch Aussagen im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erbeten.
Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, den 19.04.2011 (Siegel) Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 4. Februar 2010 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14, bestehend aus dem Teil A – Planzeichnung, dem Teil B – Text sowie den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung, mit Begründung per Beschluss 2010/10 zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, den 19.04.2011 (Siegel) Der Bürgermeister

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14, bestehend aus dem Teil A – Planzeichnung und dem Teil B – Text sowie den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung, und der zugehörigen Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 1. März 2010 bis zum 1. April 2010 in der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen des Antrags nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, durch Veröffentlichung am 18. Februar 2010 in den "Lübecker Nachrichten" und am 19. Februar 2010 in der "Ostseezeitung" ortsüblich bekannt gemacht.
Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, den 19.04.2011 (Siegel) Der Bürgermeister

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 23. Februar 2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, den 19.04.2011 (Siegel) Der Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 für das Gebiet im Ortsteil Tarnewitz westlich der Straße "An der weißen Wiek" zwischen der Straße "Tarnewitzer Huk" im Norden, der Straße "An der weißen Wiek" im Osten, den geplanten Stellplätzen zugunsten des Hafens im Süden und der angrenzenden Waldfläche sowie der Wohnbebauung an der Straße "Tarnewitzer Huk" im Westen.



Planungsbearbeitung:



Beratung - Planung - Bauleitung - Projektsteuerung
 Straßenbau • Wasserwirtschaft • Tiefbau
 Sportanlagen • SIGeKo

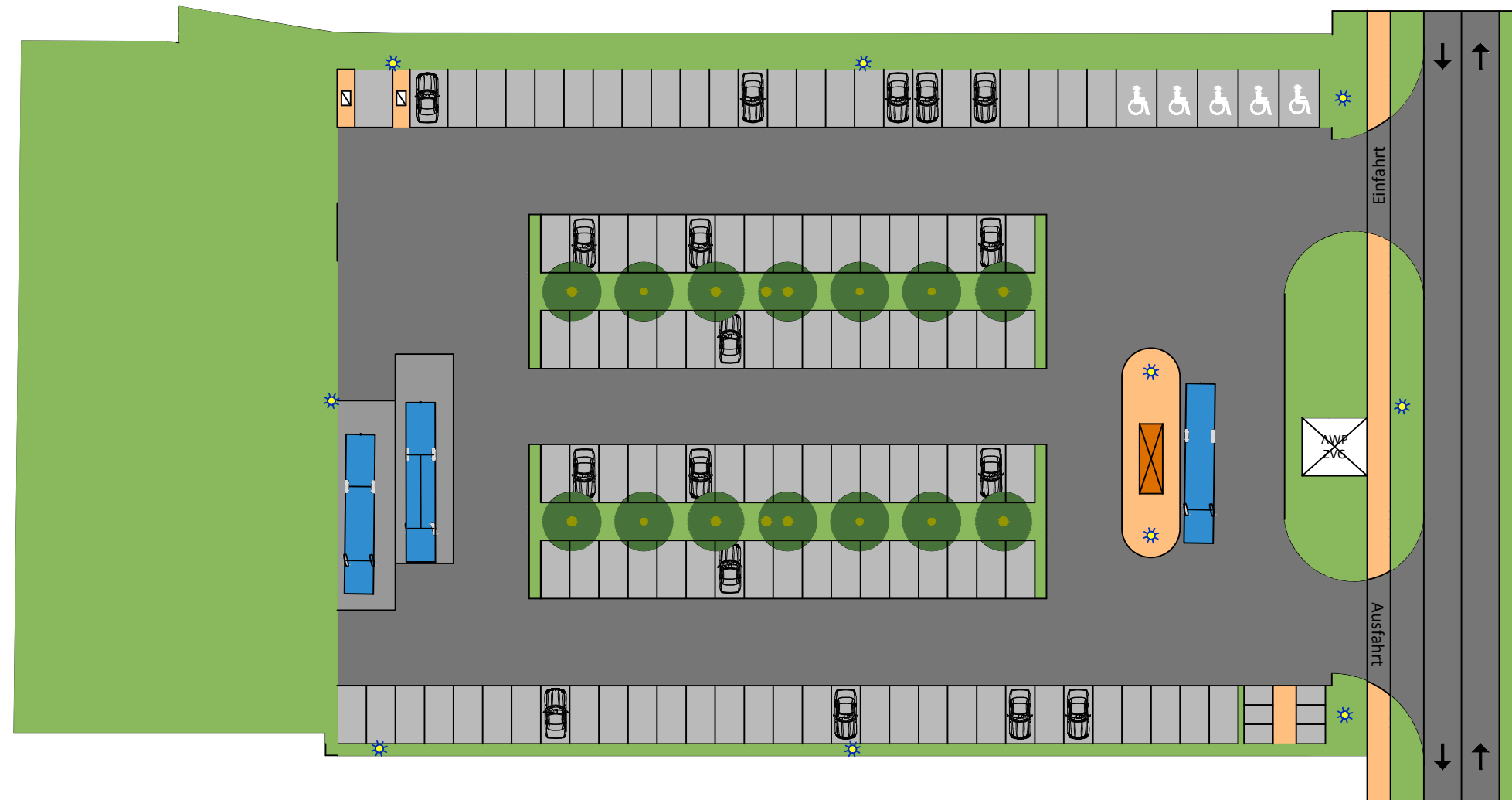
Ingenieurbüro Möller GbR • Langer Steinschlag 7 • 23936 Grevesmühlen
 Tel. 03881 750-0 • Fax 03881 750-150
 www.ingbueroemoller.de

Unterlage 7

Lageplan Parkplatz

Ostseebad Boltenhagen
 über
 Amt Klützer Winkel

Erneuerung Parkplatz im B-Plan Nr. 14



- Bushaltestelle NAHBUS Nordwestmecklenburg GmbH auf dem Parkplatz
- 122 Parkplätze
- 5 Behindertenparkplätze
- 6 Motorradstellplätze
- 2 Ladestationen Elektromobilität
- 2 Reisebusstellplätze

Legende

- Asphalt
- Rasenfugenpflaster
- Parkbereich Reisebus
- Gehweg Betonsteinpflaster
- Grünfläche
- ☀ LED-Beleuchtung
- ⏻ Ladestation Elektromobilität

Planungsbearbeitung:

Ingenieurbüro GbR
MÖLLER

Beratung - Planung - Bauleitung - Projektsteuerung
Straßenbau • Wasserwirtschaft • Tiefbau
Sportanlagen • SiGeKo

Ingenieurbüro Möller GbR • Langer Steinschlag 7 • 23936 Grevesmühlen
Tel. 03881 750-0 • Fax 03881 750-150
www.ingbueroemoeller.de

Unterlage 7

Lageplan Konzept
Ostseebad Boltenhagen
über Amt Klützer Winkel

Erneuerung Parkplatz im B-Plan Nr. 14

M 1 : 500

Juni 2016

Kostenschätzung

Projekt: Boltenhagen Erneuerung Parkplatz im B-Plan Nr. ...

Projektnr.: 2016-08

Datum: 06.06.2016

Ostseebad Boltenhagen
Erneuerung Parkplatz/Stellflächen
im B-Plan Nr. 14

Ingenieurbüro Möller GbR - Langer Steinschlag 7 - 23936 Grevesmühlen

Kostenschätzung 2016-08

Bauvorhaben:

Ostseebad Boltenhagen
Erneuerung Parkplatz/Stellflächen
im B-Plan Nr. 14

Bauherr:

Ostseebad Boltenhagen
über Amt Klützer Winkel
Schloßstraße 1
23948 Klütz

Planverfasser:

Ingenieurbüro Möller GbR
Langer Steinschlag 7
23936 Grevesmühlen

Kostenschätzung 2016-08

Gesamt
600.005,50 EUR

MWSt. (19,0 %)

114.001,05 EUR
Gesamtsumme inkl. MWSt.
714.006,55 EUR

Die Auswertungssumme von 600.005,50 EUR verteilt sich auf folgende Einträge:

| Nr. | Bezeichnung | Menge / Einheit | Eh.-Preis | Gesamt |
|--------------|--|-----------------|-------------------|-------------------|
| 07 | Kostenschätzung Konzept | 1 | 532.575,00 | 532.575,00 |
| | | | | 633.764,25 |
| | Gesamt inkl. 19,0 % MWSt. | | | |
| 07.01 | Baustelleneinrichtung | 1 | 10.000,00 | 10.000,00 |
| 07.01.01 | Baustelle einrichten | 1 Psch | 5.000,00 | 5.000,00 |
| 07.01.02 | Baustelle räumen | 1 Psch | 3.500,00 | 3.500,00 |
| 07.01.03 | Verkehrssicherung | 1 Psch | 1.500,00 | 1.500,00 |
| 07.02 | Abbruch | 1 | 81.585,00 | 81.585,00 |
| 07.02.01 | Baufeld freimachen | 4.200 m2 | 2,00 | 8.400,00 |
| 07.02.02 | Betonfläche aufnehmen und abfahren | 715 m3 | 75,00 | 53.625,00 |
| 07.02.03 | Oberboden abtragen und lagern | 180 m3 | 6,00 | 1.080,00 |
| 07.02.04 | Boden ungeeignet lösen und abfahren | 1.680 m3 | 11,00 | 18.480,00 |
| 07.03 | Parkplatz | 1 | 374.395,00 | 374.395,00 |
| 07.03.01 | Entwässerung | 1 | 96.540,00 | 96.540,00 |
| 07.03.01.01 | Entwässerungsmulde 0,30m herstellen | 70 m | 12,00 | 840,00 |
| 07.03.01.02 | Entwässerungsleitung inkl. Erdarbeiten | 425 m | 180,00 | 76.500,00 |
| 07.03.01.03 | Anschlussleitungen DN 150 | 50 m | 45,00 | 2.250,00 |
| 07.03.01.04 | Straßenablauf | 15 St | 350,00 | 5.250,00 |
| 07.03.01.05 | Gossenstein 2-reihig | 150 m | 28,00 | 4.200,00 |
| 07.03.01.06 | Maßnahmen zur Regenwasserbehandlung | 1 Psch | 7.500,00 | 7.500,00 |
| 07.03.02 | Straßenbau | 1 | 219.480,00 | 219.480,00 |
| 07.03.02.01 | Frostschuttschicht | 1.600 m3 | 22,00 | 35.200,00 |
| 07.03.02.02 | Schottertragschicht | 800 m3 | 36,00 | 28.800,00 |
| 07.03.02.03 | Asphalttragschicht 10cm | 2.700 m2 | 15,00 | 40.500,00 |
| 07.03.02.04 | Asphaltdeckschicht 4cm | 2.700 m2 | 12,00 | 32.400,00 |
| 07.03.02.05 | Pflastersand | 90 m3 | 12,00 | 1.080,00 |
| 07.03.02.06 | Öko-Betonsteinpflaster | 1.900 m2 | 35,00 | 66.500,00 |
| 07.03.02.07 | Betonsteinpflaster | 100 m2 | 26,00 | 2.600,00 |
| 07.03.02.08 | Tiefbord | 500 m | 14,00 | 7.000,00 |
| 07.03.02.09 | Hochbord | 300 m | 18,00 | 5.400,00 |
| 07.03.03 | Einrichtung / Ausstattung | 1 | 58.375,00 | 58.375,00 |
| 07.03.03.01 | Straßenbeleuchtung | 10 St | 3.000,00 | 30.000,00 |
| 07.03.03.02 | Beschilderung | 5 St | 175,00 | 875,00 |
| 07.03.03.03 | Infotafeln | 3 St | 3.000,00 | 9.000,00 |
| 07.03.03.04 | Fahnenmasten | 3 St | 2.500,00 | 7.500,00 |
| 07.03.03.05 | Grünflächen anlegen, gelagerten Oberboden andecken | 600 m2 | 5,00 | 3.000,00 |
| 07.03.03.06 | Baum pflanzen | 16 St | 500,00 | 8.000,00 |
| 07.04 | Bushaltestelle | 1 | 40.175,00 | 40.175,00 |
| 07.04.01 | Bushaltestelle | 2 St | 20.000,00 | 40.000,00 |
| 07.04.02 | Beschilderung | 1 St | 175,00 | 175,00 |
| 07.05 | Elektrotankstelle | 1 | 26.420,00 | 26.420,00 |
| 07.05.01 | Ladestation | 2 St | 4.500,00 | 9.000,00 |

Alle Einzelbeträge Netto in EUR

B = Bedarfsposition E = Elementbeschreibung

06.06.2016 - Seite 2 von 3

Ingenieurbüro Möller GbR - Langer Steinschlag 7 - 23936 Grevesmühlen

Kostenschätzung 2016-08

| Nr. | Bezeichnung | Menge / Einheit | Eh.-Preis | Gesamt |
|-----------|----------------------------------|-----------------|---------------------------|------------------|
| 07.05.02 | Kabelgraben | 110 m | 22,00 | 2.420,00 |
| 07.05.03 | Elektroinstallation und Material | 1 Psch | 15.000,00 | 15.000,00 |
| 08 | Nebenkosten | 1 | 67.430,50 | 67.430,50 |
| | | | Gesamt inkl. 19,0 % MWSt. | 80.242,30 |
| 08.01 | Vermessung | 1 Psch | 3.000,00 | 3.000,00 |
| 08.02 | Baugrunduntersuchung | 1 Psch | 2.500,00 | 2.500,00 |
| 08.03 | LBP | 1 Psch | 3.500,00 | 3.500,00 |
| 08.04 | Planungs- und Bauleitungshonorar | 1 Psch | 58.430,50 | 58.430,50 |

| | | |
|--------------------------------|--------------------------------|------------------------------|
| Kostenschätzung 2016-08 | Gesamt | 600.005,50 EUR |
| | MWSt.(19,0 %) | 114.001,05 EUR |
| | Gesamtsumme inkl. MWSt. | <u>714.006,55 EUR</u> |

.....
(Ort und Datum)

.....
(Stempel und Unterschrift)